

Bewerbung für die Vergabe von Baugrundstücken des Marktes Allersberg im Baugebiet Ebenried E3 "Am Stockacher Weg"

Bewerber:

Name, ggf. Geburtsname

Vorname

geboren am

in

Beruf

beschäftigt bei/selbständig

weitere Bewerber:

Name, ggf. Geburtsname

Vorname

geboren am

in

Beruf

beschäftigt bei/selbständig

Kinder:

Anschrift:

E-Mail:

Telefon:

Ich/Wir bewerbe(n) mich/uns für einen alleinigen/gemeinsamen Erwerb eines Baugrundstückes im Baugebiet Ebenried E 3, „Am Stockacher Weg“.

Bei gemeinsamen Erwerb:

- Wir möchten das Grundstück mit einem Miteigentumsanteil von je ½ erwerben
- Wir möchten das Grundstück zu einem Miteigentumsanteil

von _____-Anteil für _____ als Miteigentümer und einen Miteigentumsanteil

von _____-Anteil für _____ als Miteigentümer erwerben

Für Vergaberunde 1:

Ich/Wir bin/sind nicht im Besitz eines für Wohnbauzwecke bebaubares Grundstück im Gemeindegebiet

Vom Bewerber zu akzeptierende Auflagen:

1. Das zu erwerbende Grundstück muss der Errichtung eines Wohnhauses dienen. Der Wohnnutzungsanteil muss mindestens 50% betragen. 25 % der gesamten Wohnfläche kann dabei gewerblich genutzt werden, ohne dass dies schädlich wäre.
2. Das erworbene Grundstück muss innerhalb von 3 Jahren ab notarieller Beurkundung mit einem Wohngebäude entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes bebaut werden. Das Wohnhaus muss innerhalb dieses Zeitraums bezugsfertig abgenommen und bezogen sein.

Sollte die Bebauung nicht fristgerecht erfolgen, so ist das Grundstück gegen Erstattung des Kaufpreises an den Markt zurückzugeben, Zinsen werden hierbei nicht gewährt.

3. Das errichtete Wohnhaus muss vom Antragsteller (ggf. Erben) selbst bezogen und von diesem mindestens auf einen Zeitraum von 15 Jahren ab notarieller Beurkundung selbst genutzt werden.

Eine Vermietung von 50 % der Gesamtwohnfläche ist unschädlich. Dies gilt auch für eine unentgeltliche Überlassung an verwandte oder auch nicht verwandte Personen, sofern diese nicht im gleichen Haushalt des Bewerbers leben. In besonderen Fällen (z.B. aus persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen wie Wegzug oder Arbeitslosigkeit) kann der Markt einer Ausnahme zustimmen.

Bei Zuwiderhandlung ist das erworbene Grundstück an den Markt gegen Erstattung des Kaufpreises (ohne Zinsen) zurückzugeben, wobei eine Ablösung der errichteten Gebäude zu erfolgen hat.

Bei Zuwiderhandlung fällt das Grundstück gegen Erstattung des Kaufpreises (ohne Zinsen) an den Markt zurück. Zusätzlich ist vom Markt die Ablösung für die errichteten Gebäude durchzuführen. Sofern sich der Bewerber und der Markt auf den Verkehrswert für die errichteten Gebäude nicht einigen können, ist dieser durch ein entsprechendes Gutachten des Gutachterausschusses beim Landratsamt Roth zu ermitteln. Beide Vertragsteile erkennen bereits jetzt den vom Gutachterausschuß ermittelten Wert an und verzichten auf Einsprüche. Sollte trotz des Veräußerungsverboteseine Veräußerung stattfinden, so ist ein dabei evtl. erzielter Mehrerlös an den Markt herauszugeben.

- 4 Das Grundstück darf innerhalb von 15 Jahren ab notarieller Beurkundung nicht weiterveräußert werden. Dies gilt nicht bei einer Weiterveräußerung an den Ehegatten oder an Abkömmlinge.

In besonders gelagerten und begründeten Fällen (z.B. aus persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, wie Wegzug infolge dienstlicher Versetzung, Arbeitslosigkeit o.ä.) kann der Markt einer vorzeitigen Veräußerung zustimmen. In diesem Fall muss der Nacherwerber in die eingegangenen Verpflichtungen vollständig eintreten, wobei die Fristen nicht von neuem beginnen.

Daneben wird eine Aufzahlung in Höhe des Unterschiedsbetrages des Verkehrswerts des Grund- und Bodens zum Zeitpunkt des Eintritts des Rücktrittsgrundes abzüglich Kaufpreis pro qm laut Notarvertrag fällig. Bei Zuwiderhandlung fällt das Grundstück gegen Erstattung des Kaufpreises (ohne Zinsen) an den Markt zurück. Zusätzlich ist vom Markt die Ablösung für die errichteten Gebäude durchzuführen. Sofern sich der Bewerber und der Markt auf den Verkehrswert für die errichteten Gebäude nicht einigen können, ist dieser durch ein entsprechendes Gutachten des Gutachterausschusses beim Landratsamt Roth zu ermitteln. Beide Vertragsteile erkennen bereits jetzt den vom Gutachterausschuß ermittelten Wert an und verzichten auf Einsprüche. Sollte trotz des Veräußerungsverboteseine Veräußerung stattfinden, so ist ein dabei evtl. erzielter Mehrerlös an den Markt herauszugeben.

5. Zur Absicherung der Rückübertragung des Grundstückes an den Markt in den vorgenannten Fällen ist dem Markt Allersberg eine Rückkaufassungsvormerkung im Grundbuch einzuräumen.

Nach Ablauf der Fristen wird der Markt der Löschung der Rückkaufassungsvormerkung zustimmen. Zur Belastung des Vertragsgrundbesitzes mit Grundpfandrechten des Erwerbers wird der Markt Allersberg mit der Rückkaufassungsvormerkung hinter die Grundpfandrechte zurücktreten, sofern diese zur Finanzierung des Grundstückskaufs bzw. der Errichtung des Wohnhauses auf dem Vertragsgrundbesitz beansprucht werden.

6. Sämtliche anfallende Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb des Baugrundstückes, Rückkaufassungsvormerkung und Sicherungshypotheken einschl. ihrer Löschung sind jeweils vom Erwerber des Grundstückes zu tragen. Dies gilt auch für die evtl. Rückübertragung. Bei Ermittlung eines Verkaufswerts für abzulösende Gebäude durch den Gutachterausschuß tragen der Markt und der Erwerber des Grundstückes die dafür anfallenden Kosten je zur Hälfte.

7. Im Falle des Erbfallseiner mit Zustimmung des Marktes erfolgten Weiterveräußerung des Grundstückes tritt der Rechtsnachfolger in alle Verpflichtungen aus dem Grundstückserwerb ein.

Datum, Uhrzeit

Unterschrift Bewerber